

## Zuständige Landesbehörden TTDSG – Stand 21.04.22

### Anmerkungen:

- *In kursiv* hervorgehoben sind die Behörden, für die es keine explizite Zuständigkeitsregelung gibt, welche aber die Zuständigkeit aus den Landesdatenschutzgesetzen ableiten könnten, wenn sie wie der BayLfD vorgehen würden.
- Im Fall Bayern wird normale Formatierung benutzt, da die Behörde ihre Zuständigkeit explizit klargestellt hat, wenn auch TTDSG nicht in Landesnormen erwähnt wird.
- Im Fall BW wird keine solche „Klarstellung“ angenommen, da die Präsentation noch im November 2021 erstellt wurde. Nach dem Inkrafttreten des TTDSG wurden keine weiteren Aussagen zur Zuständigkeit gemacht. Die Behörde [berichtete](#) aber im Januar 2022 über die Unterstützung von Porsche bei der Umsetzung des TTDSG.
- Obwohl vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz angenommen, wird in der Literatur die Interpretation des TTDSG als „allgemeine Datenschutzbestimmung“ bezweifelt.
- Im Grunde kann dort, wo es keine explizite Regelung gibt, nur damit argumentiert werden, dass das TTDSG auch zu den Vorschriften des „Datenschutzes“ gehöre und daher die jeweilige Landesbehörde allgemein zuständig sein. Eine solche Ansicht wäre aber mindestens diskutabel.

Bundesland	Explizite Regelung	Zuständige Behörde
Baden-Württemberg	<p><b>Nein</b>, der LfDI BW scheint aber in der <a href="#">Präsentation</a> zum neuen TTDSG sicher zu sein, dass die DS-Aufsichtsbehörden wie LfDI selbst Aufsichtsrolle haben. (Folie 24)</p> <p>Mögliche EGL: § 25 Abs. 3, 4 DSG BW</p> <p><i>Keine ähnliche Regelung wie für TMG, wo Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig war</i></p>	<i>LfDI BW</i>
Bayern LfD	<p><b>Nein</b>, <a href="#">Orientierungshilfe zu TTDSG</a>, s. 12 des Bay. Landesbeauftragten für den Datenschutz verweist auf allgemeine Regelung von Art. 15 Abs. 1 S. 1 DSG („...und anderer Vorschriften über den Datenschutz...“), bzw. für das Vorgehen gegen die Verstöße Art. 15, 16 BayDSG</p> <p><i>§ 96 ZustVO Bayern wurde noch nicht angepasst und verweist auf § 16 Abs. 2 TMG.</i></p>	Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Berlin	<b>Ja</b> , § 1 Nr. 16 OWi-ZustV	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Brandenburg	<b>Nein</b> (mögliche EGL: § 18 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 4 BbgDSG - vgl. Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 4 BbgDSG: „Absatz 4 bestimmt ... gemäß <a href="#">§ 36 Absatz 1 Ziffer 1</a> des Ordnungswidrigkeitengesetzes die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ (Drs. 6/7365).)	<i>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg</i>
Bremen	<b>Ja</b> , § 63 Nr. 3 BremLMG	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Hamburg	<b>Nein</b> (§ 19 HmbDSG, der die Zuständigkeit des Beauftragten für DS regelt, ist auch nicht offen genug formuliert)  <i>IV Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens und der Telemedien vom 25. März 1997 wurde nicht angepasst und verweist immer noch auf § 16 Abs. 2 TMG</i>	Für die Fälle des § 16 Abs. 2 TMG war Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Es gibt aber keine neue landesrechtliche Regelung, die diese Zuständigkeit auch für TTDSG anordnen würde.
Hessen	<b>Nein</b> (mögliche EGL: § 13 Abs. 1 HDSIG „...und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz...“)	<i>Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</i>
Mecklenburg-Vorpommern	<b>Nein</b> (mögliche EGL: § 19 Abs. 1 S. 2 DSGVO M-V)	<i>Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern</i>  Für TMG war aber Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern zuständig.
Niedersachsen	<b>Nein</b> (mögliche EGL: § 19 I NDSG, „...andere datenschutzrechtliche Bestimmungen...“, bzw. § 1 Abs. 4 ZustVO-OWi)  LfD <a href="#">stellt</a> auch relevante Informationen zur Verfügung, Aussagen zur Zuständigkeit werden aber nicht getroffen.	<i>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen</i>

Nordrhein-Westfalen	<b>Ja</b> , § 1 Abs. 2 TMZ-Gesetz, bzw. § 2 Nr. 2 TMZ-Gesetz ( <a href="#">neue Fassung</a> )	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Rheinland-Pfalz	<b>Nein</b> (§ 3a Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland aktuell <a href="#">in der Verabschiedung</a> )	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Saarland	<b>Nein</b> (§ 16 Abs. 1 SDSG kann kaum eine EGL darstellen)  <i>Möglicherweise § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) OWiG iVm § 3 LOG und 4.13 Geschäftsverteilungsplan der Regierung.</i>	Möglicherweise: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Sachsen	<b>Nein</b> (mögliche EGL: § 36 Abs. 1 Nr. 2, „...sonstiger Vorschriften über den Datenschutz...“)	<i>Sächsische Datenschutzbeauftragte</i>
Sachsen-Anhalt	<b>Nein</b> (§ 22 DSG LSA nicht passend)  <i>Es kommt nur § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) OWiG in Betracht</i>	Keine einschlägige, landesrechtliche Regelung. Für die Ordnungswidrigkeitenverfahren ist also die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zuständig.
Schleswig-Holstein	<b>Nein</b> (mögliche EGL: § 60 Abs. 1 Nr. 2 LDSG S-H „...sonstiger Vorschriften über den Datenschutz...“)  <i>oder: § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) OWiG</i>	<i>Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz bzw. Landesbeauftragte für Datenschutz S-H</i>  Oder: fachlich zuständige oberste Landesbehörde.
Thüringen	<b>Nein</b> (mögliche EGL: § 6 Abs. 1 Thür-DSG, 61 Abs. 1 und 6 ThürDSG iVm § 8 Abs. 1 InMinZustV TH („Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige Behörde, der der Vollzug derjenigen Rechtsvorschriften obliegt, gegen die sich der Verstoß richtet“).	<i>Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit</i>